



Unsere STADTRHEINAU

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Rheinau

Amtliche Bekanntmachungen

Die Stadt Rheinau erlässt folgende Allgemeinverfügung (§ 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)):

Allgemeinverfügung über den Widerruf der Allgemeinverfügung der Stadt Rheinau über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus-SARS-CoV-2

Die Allgemeinverfügung der Stadt Rheinau über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus-SARS-CoV-2, bekanntgemacht am 09.10.2020, wird aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann bei der Stadtverwaltung Rheinau, Rathaus I, Bürgerbüro (Anschlagtafel für Öffentliche Bekanntmachungen) während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für den Widerruf der Allgemeinverfügung ist § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG): Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Bei dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um einen rechtmäßigen, nicht begünstigenden Verwaltungsakt. Es muss auch kein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden, da die Thematik nun in einer Rechtsverordnung (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung) geregelt ist.

§ 49 Abs. 1 LVwVfG räumt der Behörde Ermessen ein, welches nach § 40 LVwVfG und entsprechend dem Zweck der Rechtsgrundlage auszuüben ist. Der Widerruf ist geeignet, erforderlich und angemessen, da der Widerruf der Allgemeinverfügung eine Entlastung für die Bürger darstellt.

Diese Allgemeinverfügung wird am 23. Oktober 2020 durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgemacht. Sie tritt am 24. Oktober 2020 in Kraft (§ 41 Satz 4 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Rheinau, Rhein-

straße 52, 77866 Rheinau oder dem Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg erhoben werden.

Rheinau, den 23. Oktober 2020

Michael Welsche
Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen § 2 Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,
7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichts- räume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,

8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen § 4 Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden.

Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
 1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4

einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13 Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein

Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2

Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie

9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

"Rheinau hilft" beim Einkaufen und mehr

Ob beim Einkaufen, dem Gang zur Apotheke oder zur Post – viele Rheinauer möchten denjenigen helfen, die derzeit ihr Haus/ihre Wohnung nicht verlassen dürfen oder zu einer Risikogruppe gehören. Bitte scheuen Sie sich nicht diese Hilfe anzunehmen.

Wer Hilfe benötigt oder anbieten möchte, meldet sich bitte bei den jeweiligen Ortsverwaltungen, den Kirchen oder direkt bei der Stadtverwaltung unter 07844 400-39 oder schneble-schutter@rheinau.de

Evangelische Kirchengemeinden Freistett und MEMPRECHTSHOFEN: Tel.: 07844 / 98873, Fax: 07844 / 98874, kirche-freistett@online.de und harald.kratzeisen@kbz.ekiba.de; Angebot: Hilfe bei Postgängen oder Einkäufen, Gassigehen, usw.

Auch zum persönlichen Gespräch sind wir für Sie da - auch wenn wir dieses - wenn möglich - auf das Telefon beschränken müssen. Die Kirchengemeinderäte sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Sie da. Herrn Pfarrer Kratzeisen erreichen Sie über die o. g. Telefonnummer und über Facebook (Harald Kratzeisen oder Ev. Kirche Freistett & MEMPRECHTSHOFEN). Bedenken Sie jedoch, dass bei letzterem der Datenschutz nicht gewährleistet werden kann.

Evangelische Kirchengemeinde Rheinbischofsheim: Herr Pfarrer Martin Grab, Tel.: 07844 / 1237, Fax: 07844 / 2090, rheinbischofsheim@kbz.ekiba.de

Katholische Kirchengemeinde Hanauerland: für persönliche (telefonische) Gespräche erreichbar - Herr Pfarrer Rüdiger Kopp, Tel.: 07851 / 3345 und ruediger.kopp@kath-hanauerland.de; Herr Pastoralreferent Martin Wetzel, Tel.: 07844 / 322 und martin.wetzel@kath-hanauerland.de; Herr Gemeindeferent Lothar Beyer, Tel.: 07851 / 3345 und lothar.beyer@kath-hanauerland.de

Stadtteile:

Diersheim - Frau Ortsvorsteherin Doris Bleß: Tel.: 07844 / 1500. Im Zuge der Nachbarschaftshilfe kann man sich gerne melden, falls jemand Hilfe zum Einkaufen o. a. benötigt.

Freistett - Hauptamt / Frau Alexandra Schneble-Schutter: 07844 / 400-39. Bitte melden Sie sich wenn Sie Hilfe zum Einkaufen o. ä. benötigen.

Frau Irina Hörner, Tel.: 07844 / 8289440; (Einkäufe)

Hausgereut - Frau Ortsvorsteherin Astrid Huber: Tel.: 07844 / 2529 oder hausgereut@rheinau.de; Angebot: Sollten Sie Hilfe brauchen, um Einkäufe zu tätigen usw., dann melden Sie sich bitte.

Helmingen - Herrn Ortsvorsteher Manfred Kreß: Tel.: 07227 / 2210. Wenn jemand dringende Besorgungen benötigt, die nicht selbst in der Familie erledigt werden können, kann man sich gerne melden, es wird versucht dies dann zu organisieren.

Holzhausen – Frau Ortsvorsteherin Marlies Bliß, Tel.: 07844 – 1391 oder 0170 – 6205119. Angebot: Hilfe bei Botengängen und/oder Einkäufen. Bitte bei Bedarf melden, wir unterstützen Sie gerne. Wie schon im Frühjahr können Sie Rheinau-Gutscheine, gelbe Säcke, Hundekotbeutel etc. telefonisch unter 07844 – 317, während der Öffnungszeiten in der Ortsverwaltung bestellen – wir bringen sie Ihnen gerne nach Hause.

Honau - Frau Ortsvorsteherin Annette Fritsch-Acar: Tel.: 0160 / 99139808; Weiterhin stehen Ihnen unsere Corona-Engel zur Verfügung, wenn Sie aufgrund der aktuellen Lage Hilfe bei Ihren Besorgungen wünschen. Unsere Bücherkiste ist wieder reich bestückt – gerne bringen wir Ihnen Lesestoff nach Hause und stehen auch für Telefonate oder Gespräche (outdoor) zur Verfügung.

Linx - Frau Ortsvorsteherin Annette Säger: Tel.: 0171 / 2105784. Bitte anrufen, falls jemand Hilfe bei Botengängen oder beim Einkaufen benötigt.

Frau Lara Huber, Tel.: 0176 / 95608014; (Einkaufen/Erledigungen)

Memprechtshofen - Herr Ortsvorsteher Andreas Pollok: Tel.: 07844 / 7462 oder memprechtshofen@rheinau.de; Angebot: Wenn Sie Unterstützung im Einkauf oder in sonstigen Angelegenheiten benötigen, melden Sie sich bitte. Ein weiterer Service der Ortsverwaltung Memprechtshofen ist der Lieferservice nach Hause z. B. von Rheinau-Gutscheinen und gelben Säcken nach vorheriger telef. Vereinbarung.

Rheinbischofsheim - Herr Ortsvorsteher Robert Reifschneider: Tel.: 07844/2715 oder reifschneider@rheinau.de; Angebot: Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail falls Sie Hilfe beim Einkauf oder ähnlichem benötigen. 12 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer stehen bereit, um Sie im Bedarfsfall zu unterstützen.

Landratsamt Ortenaukreis - Hotline Psychologische Beratung Corona: 07821 9157 2557 (Montag - Freitag von 9 - 12 und von 13 - 16 Uhr)

Corona-Verordnung

Auf der städtischen Homepage www.rheinau.de sind die aktuelle Fassung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) sowie aktuelle Subverordnungen eingestellt.

Bitte informieren Sie sich und schützen Sie sich und andere.

Vielen Dank.

Jugendgemeinderat

Öffentliche Sitzung des Jugendgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Jugendgemeinderates findet am Montag, 26. Oktober 2020, 18:00 Uhr in der Stadthalle, Maiwaldstraße 32, 77866 Rheinau statt.

Tagesordnung

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Ausscheiden der Jugendgemeinderäte Enya Christeleit, Linus Nachtigall und Ana Werding
hier: Nachrücken von Gianluca Weber, Philipp Grapp und Alina Vldar gem. § 15 der Satzung für den Jugendgemeinderat der Stadt Rheinau
3. Aufwertung des bestehenden "Outdoor-Platzes" beim Friedrich-Stephan-Stadion im Stadtteil Freistett

4. Arbeitsgruppe "Öffentlichkeitsarbeit des Jugendgemeinderates" hier: Nachbesetzung aufgrund des Ausscheidens von Ana Werding
5. Mitteilungen
- 5.1. Teilnahme Kreisputzete 2020
6. Anfragen aus dem Jugendgemeinderat

Michael Welsche
Bürgermeister

Hinweise der Stadt Rheinau zur Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates

- Zur Überwachung des Mund-Nasenschutz, Protokollierung der Namen und Adressen, Überwachung der Personenzahl und des Abstandgebotes finden **Einlasskontrollen** statt;
- Es gibt einen Eingang für alle Gremienmitglieder/ Vertreter der Verwaltung sowie einen **separaten Eingang** für Besucher und Pressevertreter
- **Desinfektionsmittel** ist am Eingang/Ausgang bei Betreten des Sitzungsraums verpflichtend zu nutzen;
- Es werden die **Namen u. Adressen** aller Besucher und Pressevertreter festgehalten – zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Das Tragen eines **Mund-Nasenschutz** für alle Teilnehmer beim Betreten und Verlassen des Sitzungsraums sowie während der gesamten Aufenthaltszeit im Sitzungsraum ist verpflichtend. Der Mund-Nasenschutz ist eigenverantwortlich mitzubringen.
- **Abstandsgebot** für alle Gremienmitglieder, Vertreter der Verwaltung, der Öffentlichkeit und der Presse: **mindestens 1,5 Meter** in alle Richtungen;
- Wer zum Zeitpunkt der Sitzung **Symptome** wie Fieber, Muskelschmerzen, Husten, Schnupfen, Durchfall, u.a. hat, soll zu Hause bleiben und nicht an der Sitzung teilnehmen;

- Hauptamt -

Öffentliche Bekanntmachungen



Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 14.10.2020

Besetzung einer Stelle in der Verwaltung

Der Gemeinderat beschließt die Einstellung einer Standesbeamtin.

Seniorenrat



Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

„Bunt sind schon die Wälder, gelb die Stoppelfelder, kühler weht der Wind ...“, mit diesen Zeilen beschreibt ein Dichter den Herbstbeginn. Der Sommer verabschiedet sich, die Natur bereitet sich auf den Winter vor. Das fallende Laub raschelt unter unseren Füßen, neuer Wein und Zwiebelkuchen stehen auf unserem Speiseplan. Bratäpfel brutzeln im Kachelofentürchen, sofern im Haus vorhanden, ansonsten muss der Backofen herhalten. Die Tage werden kürzer, die Nächte länger. Der Grill auf der Terrasse oder im Garten hat eine lange Ruhepause.

Ein Spaziergang in den letzten wärmenden Sonnenstrahlen, ein Buch am Abend, Kreuzworträtsel, um die grauen Zellen zu aktivieren, verschönern unser Leben und helfen uns Sorgen zu vertreiben und die Hoffnung auf bessere Zeiten nicht zu verlieren.

Bitte bleiben Sie gesund und achten Sie auf sich und andere, alles wird gut.
Gedankensplitter von Seniorenrätin Ilse Klein

Stellenausschreibung

Die Stadt Rheinau ist eine prosperierende Stadt an der Rheinschiene mit hoher Lebensqualität zwischen Schwarzwald und Vogesen.

Zum 01. Mai 2021 ist wegen der Pensionierung des Stelleninhabers die unbefristete Vollzeitstelle des

Bauamtsleiters (m/w/d)

zu besetzen.

Das anspruchsvolle, vielseitige und interessante Aufgabengebiet umfasst u.a folgende Bereiche:

- Leitung des Bauamtes mit 10 Mitarbeitern
- die Verantwortung für Angelegenheiten der Bauleitplanung, der Bauordnung (ohne eigene Baurechtszuständigkeit), des Straßen- und Wegerechts sowie von Umweltangelegenheiten
- die Verantwortung des Grunderwerbs für die Bauleitplanung sowie für das Umlegungsverfahren
- die Verantwortung für die Planung, Ausschreibung, Vergabe sowie Überwachung aller städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ggfs. in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros sowie die Wahrnehmung der Bauherrenfunktion
- die Koordinierung der städtischen Bauprojekte
- die Verantwortung des Tiefbaubereiches (Abwasserbeseitigung, Straßenbau, Brückenbauwerke)
- die Fachaufsicht über den städtischen Bauhof sowie über die Hausmeister und den Reinigungsdienst
- die Verantwortung für die Bäder- und Friedhofsverwaltung
- die Formulierung und Präsentation der Entscheidungsvorschläge für die politischen Gremien

Die genaue Abgrenzung des Aufgabengebiets behalten wir uns noch vor.

Unsere Erwartungen:

- abgeschlossenes Studium für den Gehobenen Verwaltungsdienst - Public Management / Diplom in Verwaltungswirtschaft (FH) oder eine vergleichbare Qualifikation, z.B. durch langjährige Berufserfahrung und Fortbildung in den einschlägigen Aufgabenbereichen
- hohes Maß an Führungsqualität, Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Eigeninitiative, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und unternehmerisches Denken
- Fahrerlaubnis Klasse B, sowie die Bereitschaft zum Einsatz eines privaten PKW gegen Reisekostenerstattung

Was wir bieten:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- gute Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 13 bzw. vergleichbare Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen **bis Freitag, 23. Oktober 2020** an die Stadt Rheinau, Personalamt, Rheinstr. 52, 77866 Rheinau oder per E-Mail an: isenmann@rheinau.de

Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

- Herr Roland Mündel, Bauamtsleiter (Tel. 07844/400-33)
- Frau Petra Isenmann, Personal und Organisation (Tel. 07844/400-52)

Die Stadt Rheinau sucht zur Beaufsichtigung der Schüler im Rahmen der Ganztagsbetreuung an der Grund- und Werkrealschule in Freistett zum nächstmöglichen Zeitpunkt

2 Betreuungspersonen (m/w/d)

mit einem arbeitsvertraglichen Beschäftigungsumfang von ca. **6,0 Wochenstunden**.

Wesentliche Aufgaben sind:

- Aufsicht während des Mittagessens in der Mensa
- Beaufsichtigung und Beschäftigung der Schüler auf dem Pausenhof und in den Ruhezeiten während der Mittagspause
- Betreuung vor/nach Unterrichtsbeginn

Wünschenswert wäre eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Erziehung. Dies ist jedoch keine zwingende Voraussetzung. Gutes Organisationstalent wäre vorteilhaft.

Wir wünschen uns möglichst:

- Erfahrung im Umgang mit Kindern/Jugendlichen
- Freude an der Arbeit mit Kindern/Jugendlichen
- Ideenreichtum in der Beschäftigungszeit
- Team- und Kritikfähigkeit
- Klare Grenzsetzung bei den Kindern/Jugendlichen
- Kreativität im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern
- Belastbarkeit, Flexibilität und Humor

Die Einstellung erfolgt im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis **Freitag, 23. Oktober 2020** an die Stadt Rheinau, Rheinstr. 52, 77866 Rheinau oder per E-Mail an: isenmann@rheinau.de.

Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch mit uns in Verbindung setzen: > Frau Petra Isenmann, Personal und Organisation (Tel. 07844/400-52)

Die Stadt Rheinau sucht **zum 01.01.2021** oder eventuell früher für folgende Objekte

Raumpfleger (m/w/d)

- > **Mehrzweckhalle Memprechtshofen** mit 16,5 Wochenstunden
- > **Kindergarten Linx** mit 17,25 Wochenstunden

Wir erwarten möglichst Erfahrung im Reinigungsbereich, Flexibilität und eine kooperative Arbeitseinstellung.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bitte schriftlich bis **Freitag, 06. November 2020** beim Personalamt der Stadt Rheinau, Rheinstr. 52, 77866 Rheinau oder per E-Mail: isenmann@rheinau.de

Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch mit uns in Verbindung setzen:

> Petra Isenmann (Tel. 07844/400-52).

Die Stadt Rheinau sucht **zum 01.01.2021** oder früher einen

Raumpfleger (m/w/d)

mit **3 Wochenstunden** als Urlaubs- und Krankheitsvertretung für das **Rathaus II in Freistett**. Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung.

Im Vertretungsfall sind mehr als 3 Wochenstunden zu arbeiten. Vergütet werden durchschnittlich 3 Wochenstunden, auch in Zeiträumen ohne Vertretungstätigkeit.

Wir erwarten möglichst Erfahrung im Reinigungsbereich, Zuverlässigkeit und Flexibilität.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei Interesse senden Sie bitte eine Bewerbung bis **Freitag, 30. Oktober 2020** an das Personalamt der Stadt Rheinau, Rheinstraße 52, 77866 Rheinau oder per E-Mail an: isenmann@rheinau.de

Bei Fragen können Sie sich gerne mit dem Personalamt unter Tel. 07844/400-52 in Verbindung setzen.

Die Stadt Rheinau sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen

Raumpfleger (m/w/d)

als **Urlaubs- und Krankheitsvertretung** für die Ortsverwaltung und den Städtischen Kindergarten Rheinau-Honau.

Mit der Tätigkeit im Kindergarten kann montags – donnerstags ab 16.15 Uhr und freitags früher begonnen werden.

Die Einstellung erfolgt im Rahmen eines kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisses.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre Kurzbewerbung bis **Freitag, 06.11.2020** an das Personalamt der Stadt Rheinau, Rheinstr. 52, 77866 Rheinau oder per E-Mail an: isenmann@rheinau.de

Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch mit uns in Verbindung setzen: > Frau Petra Isenmann, Tel. 07844/400-52

Die Stadt Rheinau stellt **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen **Raumpfleger (m/w/d)**

als **Urlaubs- und Krankheitsvertretung** für diverse Einrichtungen (Schulen, Ortsverwaltung, Graf-Reinhard-Halle usw.) in **Rheinbischofsheim** ein.

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung mit **durchschnittlich 3 Wochenstunden**. (Im Vertretungsfalle sind mehr als 3 Wochenstunden zu arbeiten. Vergütet werden durchschnittlich 3 Wochenstunden, auch in Zeiträumen ohne Vertretungstätigkeit.) **Unter Umständen sind auch mehr Stunden möglich.**

Wir erwarten möglichst Erfahrung im Reinigungsbereich, Flexibilität und eine kooperative Arbeitseinstellung.

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, bewerben Sie sich bitte schriftlich bis **Freitag, 06.11.2020** beim Personalamt der Stadt Rheinau, Rheinstr. 52, 77866 Rheinau oder per E-Mail: isenmann@rheinau.de Bei Fragen können Sie sich gerne telefonisch mit uns in Verbindung setzen: > Frau Petra Isenmann (Tel. 07844/400-52).

Allgemeine Mitteilungen

Ein „direkter Draht“ für mehr Bürgernähe

- Das Bürger-Sorgen-Telefon der Stadt Rheinau -

Unsere Nummer gegen Kummer Tel. 07844/400-11. Hinweise zu Fragen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung werden hier gerne entgegen genommen.

Gerne können Sie uns Ihre Hinweise auch über das Formular **Schadensmeldung** auf unserer Homepage www.rheinau.de mitteilen.

Onlineangebot der Stadt Rheinau

Die Stadtverwaltung Rheinau ermöglicht ihren Bürgerinnen und Bürgern zahlreiche Behördengänge bequem und unkompliziert von zu Hause aus zu erledigen – per Internet.

Auf unserer Startseite www.rheinau.de gelangen Sie per Mausklick auf die blaue Maus „Mit der Maus ins Rathaus! – Viele Behördengänge jetzt online“ zu einer Übersicht unseres kompletten Onlineangebotes.

Sollten für einen Antrag Gebühren fällig werden, werden diese praktisch und sicher per Lastschrift eingezogen.

Für immer mehr Onlinevorgänge ist keine anschließende persönliche Vorsprache mehr erforderlich.

Ihr Ansprechpartner für diese Onlineangebote ist Herr Dennis Schroth, Tel.: 07844/40019, E-Mail: schroth@rheinau.de

- Bürgerbüro -

Bürgerservice

Mit dem „Bürgerbüro“ im Rathaus I in Freistett bieten wir Ihnen eine zentrale Anlauf-, Auskunft- und Dienstleistungsstelle in der Stadtverwaltung an.

Zu diesen Zeiten sind wir für Sie da:

Montag + Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Samstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus sind wir unter Tel. 07844 / 400-0, 400-24 oder 400-19, E-Mail: buergerbueror@rheinau.de und Fax: 07844 / 400-6022 für Sie da.

Auch sämtliche Ortsverwaltungen haben wieder für Sie geöffnet. Die Öffnungszeiten sind unter der jeweiligen Ortsverwaltung ersichtlich.

Typ: Es besteht überall die Möglichkeit, sich vorab Termine geben zu lassen. Damit vermeiden Sie längere Wartezeiten.

Bitte denken Sie daran, dass alle Räume der Stadtverwaltung und der Ortsverwaltungen nur mit einer Corona-Mund-Nasen-Schutzmaske betreten werden dürfen.

- Bürgerbüro -

Bürgerbüro hat auch am Samstag geöffnet!

Neben den gewohnten Öffnungszeiten von Montag bis Freitag hat das Bürgerbüro auch jeden Samstag für Sie geöffnet. Sie können im Rathaus I in Freistett von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr u.a. die folgenden Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- An-, Ab- und Ummeldungen
- Ausweis- und Passangelegenheiten
- Führerscheinangelegenheiten
- Beantragung von Führungszeugnissen und Gewerbezentralregisterauszügen
- Amtliche Beglaubigungen
- Ausstellung/Verlängerung von Fischereischeinen
- Angelkarten Peterhafen + Waldwegeberechtigungen

Dies ist nur eine Auswahl unseres Angebotes. Weitere Dienstleistungen können gerne erfragt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass alle anderen Verwaltungsteile (Hauptamt, Bauamt, Stadtkämmerei) am Samstag nicht zu Ihrer Verfügung stehen.

Sie erreichen uns wie folgt:

Tel. 07844/400-0, 400-24, 400-19

E-Mail: buergerbueror@rheinau.de

Fax: 07844/400-6022

- Bürgerbüro -

An alle Landwirte**hier: Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft**

Die Stadt Rheinau lehnt die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen ab.

Aus diesem Grund wird auch der im Klärwerk Freistett anfallende Klärschlamm einer anderen Verwertung zugeführt.

Die Stadt möchte damit einen Beitrag leisten, Umweltbeeinträchtigungen für unsere Böden auszuschließen. Das liegt in unserem gemeinsamen Interesse.

Wir weisen daher darauf hin, dass die Stadt als Grundstückseigentümerin nicht bereit ist, die Klärschlammaufbringung auf ihren Flächen zu dulden. Auf die Regelungen im Pachtvertrag wird verwiesen.

Im Interesse der Umwelt bitten wir Sie darüber hinaus, auch keinen Klärschlamm auf anderen landwirtschaftlichen Flächen auszubringen.

- Stadtkämmerei -

STADTRHEINAU

ortenauer
energieagentur.

ZukunftsdialoK Klimaschutz

Die Stadt Rheinau hat sich in der Vergangenheit schon in vielfältiger Art und Weise in den Bereichen Energieeinsparung und Klimaschutz engagiert. Kommunaler Klimaschutz kann nur gelingen, wenn nicht nur die Stadtverwaltung in ihrem Bereich aktiv voran geht, genauso wichtig ist eine engagierte Bürgerschaft, die sich den Herausforderungen stellt und sich aktiv einbringt.

Im Rahmen der Verstärkung und Ausweitung der Klimaschutzaktivitäten soll daher auch die Bevölkerung in zukünftige Konzepte mit eingebunden werden. Hierzu hatten die Stadt Rheinau und die Ortenauer Energieagentur einen Workshop „ZukunftsdialoK Klimaschutz“ geplant. Auf dieser Veranstaltung sollte interessierten Bürgern/*innen die Möglichkeit gegeben werden, Ihre Anregungen und Vorschläge einzubringen und zu diskutieren sowie die Ergebnisse des Workshops bei zukünftigen Überlegungen und Maßnahmen der Stadtverwaltung im Bereich Klimaschutz berücksichtigt werden.

Aufgrund der aktuell wieder gestiegenen Fallzahlen von Coronafällen im Ortenaukreis war eine Veranstaltung in einem solchen Format jedoch mit einem größeren Risiko behaftet und der für Mittwoch, 07. Oktober 2020, geplante Workshop „ZukunftsdialoK Klimaschutz“ wurde seitens der Ortenauer Energieagentur abgesagt.

Die Bürger/*innen sollen natürlich trotzdem die Möglichkeit haben Ihre Vorstellungen und Anregungen einzubringen. Schreiben Sie uns was Sie sich vorstellen können, wie sich die Stadt Rheinau aber auch die Einwohnerschaft noch mehr für aktiven Klimaschutz einsetzen kann.

Senden Sie hierzu Ihre Gedanken, Ihre Ideen aber vielleicht auch wie Sie sich selbst einbringen möchten nach Möglichkeit **bis 06.11.2020** an: erk@rheinau.de oder gantert@ortenauer-energieagentur.de

Themenfelder können beispielsweise sein: Wärmeversorgung, Mobilität, erneuerbare Energie, Suffizienz, Akteursvernetzung, Beteiligungsmöglichkeiten, Stadtentwicklung, Quartierlösungen, Energiekampagnen, Fördermaßnahmen und vieles mehr.

Wir sind gespannt auf Ihre Anregungen und werden natürlich über die weitere Entwicklung berichten.

Gestalten Sie den Klimaschutz in Rheinau aktiv mit!



Bürgerstiftung Rheinau

Wir haben noch Geld... -Termin 30. Oktober!**Liebe Vereinsvertreter, Vorsitzende und Leiter von öffentlichen Einrichtungen,**

zur Erfüllung unseres satzungsgemäßen Stiftungszweckes zur Förderung des Gemeinwohls in der Stadt Rheinau haben wir noch Geld zur Verfügung. Dazu gehören die Förderung der Jugend- u. Altenhilfe, der Erziehung und Berufsbildung, von Kunst und Kultur, der Wissenschaften, des Natur- und Umweltschutzes, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

In Zeiten der Pandemie ist das Vereinsleben zeitweise zum völligen Erliegen gekommen, viele Veranstaltungen und Projekte mussten abgesagt oder verschoben werden. Neben den großen Problemen die Gemeinschaft und gewachsenen Strukturen für die Zukunft zu erhalten, ergeben sich oft auch monetär durch fehlende Einnahmen aus nicht stattgefundenen Veranstaltungen existenzielle Probleme. Wir können die Einnahmeausfälle nicht ersetzen. Wenn aber ein Verein oder eine Institution existenzielle Schwierigkeiten hat, sollten Sie uns auch ohne konkretes Projekt bis zum 30. Oktober 2020 einen Förderantrag einreichen. Diesen finden Sie am einfachsten auf unserer Homepage.

Bei Fragen oder Zweifeln lassen Sie uns doch einfach telefonieren 07844 7010.

Wir freuen uns über den Kontakt mit Ihnen.

BÜRGERSTIFTUNG RHEINAU
Siegfried Koch, Vorsitzender

Pressemitteilungen der Stadt**Eine weitere Haltestelle für das RufAuto ist eingerichtet
Anregung durch Betreuer und Bewohner des Seniorenheimes Freistett**

Am Seniorenzentrum Freistett wurde eine zusätzliche Haltestelle für das RufAuto eingerichtet. Dieser Wunsch wurde von Betreuern und Bewoh-

nen an die Verwaltung herangetragen und nun umgesetzt. Viele Bewohner des Seniorenzentrums buchen unter anderem das RufAuto um ergänzende Angebote in Achern zu nutzen. Dafür mussten sie vorher am Busbahnhof einsteigen.

Das Projekt RufAuto ist seit 2018 in Rheinau installiert und wird von der Firma BadenBlitz betrieben und verkehrt auf zwei Linien. Mit einer Linie stellt das RufAuto eine Verbindung zum Bahnhof nach Achern und an den Adlerplatz zur Verfügung. Diese Fahrten beginnen am Busbahnhof in Freistett und an der neuen Haltestelle am Seniorenzentrum.

Die zweite Linie verkehrt innerhalb Freistetts und verbindet die Haltestellen Busbahnhof, Seniorenzentrum, das Einkaufszentrum Am Glockenloch, die Kronenstraße, den Jugendtreff und den Marktplatz beziehungsweise das Rathaus. Mit dieser Linie, die bisher nicht in dem geplanten Umfang genutzt wird, sollen die Einkaufs- und Dienstleistungsangebote der Stadt mit dem öffentlichen Personennahverkehr besser erschlossen werden. Zentraler Knotenpunkt ist der Busbahnhof, welcher an alle Stadtteile mit dem Linienbus angebunden ist.

Beim RufAuto ist – wie der Name schon sagt – die Telefonnummer 07844 911 911 anzurufen und eine Fahrt ab einer bestimmten Haltestelle anzumelden. Das RufAuto fährt dann auf den angegebenen Linien zum gewünschten Ziel.

Die Rufzentrale bei der Firma BadenBlitz ist täglich von sechs bis neunzehn Uhr besetzt. Mindestens eine Stunde vor der gewünschten Fahrt sollte die Fahrt angemeldet sein. Das RufAuto ist unter der Woche von neun bis siebzehn Uhr, am Wochenende von neun bis sechzehn Uhr im Einsatz.

Die Fahrpläne des RufAutos sind im Bürgerbüro des Rheinauer Rathauses in Freistett, auf den Ortsverwaltungen, der Stadtbibliothek sowie beim Tarifverbund Ortenau erhältlich. Zudem sind sie auf der städtischen Homepage abrufbar.

Die Ankunfts- und Abfahrtszeiten sind auf den Plänen auf jeweils fünf Minuten gerundet. Die genauen Zeiten ergeben sich aus den Anmeldungen. Für diese neue Dienstleistung stehen für die Linie nach Achern und für die Linie innerhalb Freistetts rund 17.500 Euro als Zuschuss im städtischen Haushalt bereit, da die von den Fahrgästen erhobene Gebühr bei weitem nicht zur Kostendeckung ausreicht.

Der Landkreis fördert das Projekt mit bis zu 10.000 Euro jährlich. Beteiligt am Konzept des RufAutos für Rheinau waren ein Arbeitskreis mit Mitgliedern des Gemeinderates, des Jugend- und Seniorenrates, der Nahverkehrsberatung Südwest aus Karlsruhe sowie die städtische Verwaltung.



Einrichtungsleiterin Michaela Ludwig vom AWO-Seniorenzentrum Hanauerland (links) und Bürgermeister Michael Welsche (2. von links) begrüßen es, dass eine weitere Haltestelle für das RufAuto installiert wurde (rechts: Claudia Meder-Thumberger und Helmar Meder)

Stadtbibliothek

28. Oktober + 11. November - BiblioKids: Bücherei ab 3; Beginn um 16:00 Uhr

Alle Kinder ab 3 Jahren sind herzlich dazu eingeladen, die Stadtbibliothek zu besuchen und einer Bilderbuchgeschichte zu lauschen.

Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmerplätzen zur Verfügung, bitte melden Sie sich an! Tragen einer Behelfsmaske ab 6 Jahren ist erforderlich! Weiter Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Anmeldefrist: zwei Tage vor Veranstaltung!

5. + 19. November + – BiblioMINIS – Lesemäuse entdecken die Sprache; Beginn um 10:00 Uhr

Zweimal im Monat können sich alle Lesemäuse mit ihren Eltern in der Bibliothek treffen, um gemeinsam einer Geschichte zu lauschen.

In entspannter Atmosphäre lernen so schon Kleinkinder Rituale, Bücher, Lesen und Sprache kennen.

Anmeldung in der Stadtbibliothek, unter Tel. 07844/991 933 oder stabi.rheinau@gmx.de.

Ab 1 bis 3 Jahren, nur mit Begleitung.

Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmerplätzen zur Verfügung, bitte melden Sie sich an! Tragen einer Behelfsmaske ab 6 Jahren ist erforderlich! Weiter Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Anmeldefrist: zwei Tage vor Veranstaltung!

23. Oktober - ABC-Leseheldentreff - Vom Anfänger zum Lese-profi; Beginn 15:00 Uhr

Nächster Termin zur Erinnerung!

23. Oktober, 20. November + 18. Dezember – Traumstunde: Geschichte zur Guten-Nacht; Beginn 18:30 Uhr

Schlafenszeit ist Geschichtenzeit. Und um besonders schön zu träumen bietet die Bibliothek eine Geschichtenstunde für Kinder ab 3 Jahren an. Die Kinder können dazu im Schlafanzug, mit Kuscheltier oder Kuscheldecke in die Bibliothek kommen und in gemütlicher Atmosphäre einer Guten-Nacht-Geschichte lauschen.

Es steht nur eine begrenzte Anzahl an Teilnehmerplätzen zur Verfügung, bitte melden Sie sich an! Tragen einer Behelfsmaske ab 6 Jahren ist erforderlich! Weiter Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Anmeldefrist: zwei Tage vor Veranstaltung!

Bitte informieren Sie sich vor dem Bibliotheksbesuch unbedingt über die Änderungen zum Infektionsschutz. Hier finden Sie alles im Überblick:

1. Neue Öffnungszeiten

Montag: ganztägig geschlossen

Dienstag - Freitag: 14:00 – 18:00 Uhr

Samstag: 10:00 – 13:00 Uhr

Während der Öffnungszeiten ist die Stadtbibliothek auch telefonisch erreichbar unter 07844 991933.

2. Hygiene

Zutritt ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich. (Kinder bis 6 Jahre befreit) Bitte halten Sie den Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m ein. Bitte desinfizieren Sie sich vor Betreten der Bibliothek Ihre Hände.

3. Einlass & Zutrittsbedingungen

Bei jedem Besuch erfolgt durch das Bibliothekspersonal und aufgrund der Corona-Verordnung nach §6 eine Datenerhebung, gleichzeitig stimmen Sie automatisch den §7 Zutrittsbedingungen zu.

4. Aufenthalt

Zur Sicherheit aller werden die Nutzer*innen angehalten ihren Besuch so kurz wie möglich zu gestalten und sich auf die Auswahl, Ausleihe und Rückgabe von Medien zu beschränken.

Die Internetplätze, OPAC-Recherche und das Lesecafé sind geschlossen. Sitzgelegenheiten stehen nicht zur Verfügung, bitte verzichten Sie auch auf Nutzung der Medien vor Ort in Form von Spielen und Vorlesen.

5. Ausleihe & Rückgabe

Zurückgegebene Medien stehen erst wieder nach einer entsprechenden Quarantäne-Dauer zur Verfügung, sind ab Rückgabezeitpunkt jedoch sofort vorbestellbar.

6. Medienpakt-Service

Risikogruppen und allen anderen Interessierten bietet wird weiterhin die Möglichkeit, Medienpakete zu bestellen. Dies gewährleistet eine schnellere Ausleihe mit geringem persönlichem Kontakt.

Weitere Informationen und das Bestellformular finden Sie unter <https://opac.winbiap.net/rheinau/index.aspx>

Weitere Infos, Online recherchieren,
verlängern und vorbestellen:

Stadtbibliothek Rheinau – Freistett
Tel.: 07844/991933

E-Mail: stabi.rheinau@gmx.de

Homepage: <https://opac.winbiap.net/rheinau/index.aspx>

Aus den Stadtteilen

Stadtteil Freistett



Veranstaltungskalender der Freistetter Vereine

Zur Aufstellung des Veranstaltungskalenders 2021 für den Stadtteil Rheinau-Freistett lade ich alle Freistetter Vereinsvorstände auf Dienstag, 27.10.2020 um 19 Uhr in die Stadthalle in Freistett ein.

Nur durch eine hohe Beteiligung der Freistetter Vereinsvorstände an dieser Besprechung können Terminüberschneidungen von Veranstaltungen schnell und ohne großen Aufwand für alle abgestimmt werden. Sollten Sie verhindert sein, so bitte ich um die Entsendung eines Vertreters. Bitte halten Sie sich an die zu diesem Zeitpunkt geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Michael Welsche, Bürgermeister

Stadtteil Rheinbischofsheim



Heckenschnitt an Straßen und Gehwegen – Lichtraumprofil!

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist es notwendig, dass überhängende Äste oder in die Straße ragende Sträucher und Hecken gekürzt werden.

Innerhalb geschlossener Ortschaften ist (von der Fahrbahndecke gemessen) eine lichte Höhe von 4,50 m / Gehweg 2,20 m und ein seitlicher Abstand (gemessen ab Fahrbahnkante) von 0,50 m, von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Auch Verkehrszeichen müssen von jeglichem Bewuchs freigehalten werden.

Zuständig für diese Arbeiten sind nicht die Stadt oder das Straßenbauamt, sondern die betreffenden Grundstückseigentümer. Grundsätzlich sollten diese Arbeiten nicht in der Wachstumsperiode, sondern in der Winterruhe zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchgeführt werden. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs jedoch beeinträchtigt, ist **sofort** für Abhilfe zu sorgen.

Heckenschnitt wird übrigens auch durch Sondersammlungen im Rahmen der Müllabfuhr entsorgt. Bitte informieren Sie sich in Ihrem Abfallkalender.

Robert Reifschneider, Ortsvorsteher



Notdienste • Notrufe



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Wenn der eigene Hausarzt nicht erreichbar ist
wählen Sie die

einheitliche Rufnummer Ärztlicher Notfalldienst
an Wochenenden und Feiertagen im Ortenaukreis

Tel.: 116 117

Zahnärzte

Falls der behandelnde Zahnarzt nicht anwesend ist, kann in dringenden Fällen der Notdienst unter folgender neuer Rufnummer erreicht werden:

Tel.: 0180 3 222 555-11

Rettungsdienst (Notruf) 112

Feuerwehr (Notruf) 112

Polizei (Notruf) 110

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

ist beim Haustierarzt zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

23.-25. Oktober 2020 von 8.30 - 8.30 Uhr

Freitag: 23.10.2020

Lender-Apotheke Sasbach, Hauptstr. 19,
77880 Sasbach bei Achern, Tel: 07841 / 44 79
Stadt-Apotheke Rheinau-Freistett, Baron-Kückh-Str. 2,
77866 Rheinau, Tel: 07844 / 91 81 78

Samstag: 24.10.2020

Schwarzwald-Apotheke Bühlertal, Hauptstr. 144,
77830 Bühlertal (Obertal), Tel: 07223/7 24 50
Apotheke im Scheck-In Achern, Fautenbacher Str. 25,
77855 Achern, Tel: 07841 / 6 72 88 88

Sonntag: 25.10.2020

Hornisgrinde Apotheke Lauf, Hauptstr. 37 A,
77886 Lauf, Tel: 07841 / 99 99
Kloster-Apotheke Rheinmünster, Hurststr. 14,
77836 Rheinmünster, Tel: 07227 / 20 01

Die Notdienstdaten der umliegenden
Apotheken finden Sie unter:

www.lak-bw.de/notdienstportal

oder telefonisch unter

0800 00 22 8 33

(kostenfreie Festnetznummer)

Polizeiposten Rheinau	07844/91149-0
Polizeirevier Kehl	07851/893-0
DRK - Krankentransporte	0781/19222
Klinikum Kehl	07851/ 873-0
Klinikum Achern	07841/ 700-0
Klinikum Oberkirch	07802/ 8010
Kirchliche Sozialstation	07851/ 94960
DRK-Sozialstation	07851/ 943320

Beratung für Blinde und Sehbehinderte	0761-36122
Überlandwerk Mittelbaden	07821/28 00
Giftnotruf (Uni-Kinderklinik Freiburg)	0761/19240
Störungsstelle Gas	0800/2767767
Wasserwerk Holzhausen	07844/98850
Wasserwerk Memprechtshofen	07844/98850

Stadtteil Diersheim



Danke,

an alle **kleinen** und **großen** Helfer der Kreisputzete, die mitgeholfen haben, entlang des Rheins, der Nato-Straße und an den Ortseingängen den Unrat einzusammeln. Einen besonderen Dank dem Angelverein für die anschließende Bewirtung insbesondere Julia für die Organisation.

Vielen Dank an alle!

Doris Bleß, Ortsvorsteherin

Zeit zum Lesen

Nutzen Sie die Gelegenheit im Bücherschrank zu stöbern. Überzeugen Sie sich selbst und schauen einfach mal rein, ob was Passendes für Sie dabei ist. Suchen Sie sich ein Buch aus und nehmen es mit. Der Bücherschrank ist täglich geöffnet. Ein breites Themenangebot ist vorhanden. Auch hier gelten die Corona-Verordnungen.

Das Virus ist immer noch präsent. Passen Sie gut auf sich auf.

Doris Bleß, Ortsvorsteherin

Stadtteil Linx



Liebe „Dorfputzer“ und „Dorfputzerinnen“ unsere Dorfputzaktion war auch in diesem Jahr ein voller Erfolg. Wir konnten rund um Linx und Hobbühn wieder vieles von Straßengraben und Wegrändern einsammeln, was da nicht hingehört. Eine Menge Müllsäcke wurden gefüllt. Vielen Dank für eure Bereitschaft hier mitzumachen.

Das anschließende gemeinsame Grillen war ein gelungener Abschluss dieser Aktion.

Wir wünschen euch ein schönes Wochenende und bleibt alle gesund. Annette Sänger und die Ortschaftsräte

Stadtteil Helmlingen



Seniorenachmittag

Liebe Seniorinnen und Senioren leider können wir aufgrund der gestiegenen Corona-Infektionszahlen den Seniorenachmittag am **1. Advent, dem 29. November** dieses Jahr nicht durchführen. Es bleibt uns nur die Hoffnung, dass bald ein Impfstoff gefunden wird und dann im Leben wieder einigermaßen die Normalität einkehrt. Wir bitten deshalb um euer Verständnis, auch wenn es schwerfällt, aber die Gesundheit steht an erster Stelle.

Viel Grüße und vor allem Gesundheit wünschen euch Der Frauen- Krankenpflegeverein und die Ortsverwaltung Helmlingen

Kreß, Ortsvorsteher

Stadtteil Honau



Wir sind gerne für Sie da

Dienstag, 27.10.2020: 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Karin Walz)
Mittwoch, 28.10.2020: 08.30 Uhr bis 10.00 Uhr (Annette Fritsch-Acar)
Donnerstag, 29.10.2020: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Karin Walz)

Am Samstag, 31.10.2020 findet aufgrund einer Sitzung des Bauausschusses keine Sprechstunde statt.

Gerne können Sie auch außerhalb dieser Zeiten einen für Sie passenden Termin unter **0160/99139808** vereinbaren.

Honauer Messdi

In enger Abstimmung mit dem Ordnungsamt wurde das Konzept des diesjährigen Markts immer wieder nachjustiert und um weitere Sicherheitsmaßnahmen ergänzt. Dennoch blieb letztlich eine große Unsicherheit, ob die Durchführung „Markt“ tatsächlich verantwortbar ist.

Heute können wir sagen, dass sich wirklich alle Händler und Besucher vorbildlich und rücksichtsvoll verhalten haben, so dass wir einen schönen Sonntagsmarkt im Freien erleben durften. Hierfür ein herzliches Dankeschön.

Herzlichen Dank auch an das Team des SV Honau und des Schiffer- und Fischervereins für die hervorragende Organisation des Messdi-Essens „to go“, an das Team der Kirchengemeinde, das die Gäste mit Kuchen zum Mitnehmen verwöhnte, und an die anderen Honauer Vereine, die dieses Konzept mitgetragen haben, den Rheinauern für die Unterstützung des alternativen Vereinsangebots und all den vielen Helfern, die zum Gelingen beigetragen haben.

Ein besonderes Dankeschön gilt Karin Walz und dem Team des Ordnungsamts um Armin Schäfer für die große Unterstützung bei den Vorbereitungen und der Durchführung des Markts in diesen schwierigen Tagen.

Aktionen am Samstag

Auch diese Woche können Sie Ihre Bestellungen in der Zeit von 07.30 Uhr bis 10.30 Uhr am Rathaus abholen.

Zusätzlich finden Sie diese Woche zum ersten Mal am **Samstag zwischen 07.30 Uhr und 12.00 Uhr** Lesly und Marco Huber vom **Hausgereuter Reesehof** mit ihrem Marktstand vor dem Rathaus.

Im Angebot sind neben saisonalem Obst und Gemüse auch Feldsalat, Kartoffeln, Eier, Nudeln, Käse, Wurst und Marmelade. Wir freuen uns über dieses zusätzliche Samstagsangebot von Rheinauern Unternehmern und heißen die Familie Huber ganz herzlich willkommen!

Am Samstag, **31.10.2020** bietet Frau Ngo aus Freistett ab 11.00 Uhr zusätzlich ihre asiatischen Spezialitäten an. Vorbestellungen nimmt Frau Ngo unter **01 60 / 36 73 686** entgegen.

Corona-Engel

Die Fallzahlen steigen wieder. Viele Regeln haben wir in den vergangenen Monaten erlernt, die uns und unser Umfeld vor einer Ansteckung schützen sollen – eine absolute Sicherheit wird es dennoch nicht geben.

Wenn Sie sich unsicher fühlen und Hilfe wünschen, zögern Sie bitte nicht sich zu melden unter 0160/99139808. Unsere Corona-Engel sind wieder aktiv und stehen gerne zur Verfügung.

Bücherkiste

Unsere Bücherkiste steht während der kalten Jahreszeit im Rathausflur und ist dank des Engagements von Marie-Lise Hinze und den Spenden der Bücherkiste Kehl wieder gut bestückt, so dass der Lesestoff für gemütliche Abende oder Wochenende (auch für Kinder) nicht ausgehen sollten. Schauen Sie gerne einfach während den Rathausöffnungszeiten oder an den Samstagvormittagen herein und suchen Sie sich etwas Interessantes aus.

Ortsspaziergang am 24.10.

Aufgrund der aktuellen Coronalage haben wir uns entschieden, den für kommenden Samstag geplanten Ortsspaziergang nicht durchzuführen.

Hintergrund ist, dass wir gerne möglichst vielen Honauerinnen und Honauern die Möglichkeit zur Beteiligung geben möchten. Das ist aufgrund der gebotenen Vorsicht derzeit nicht möglich. Wir werden uns für diese Zeit eine andere Form der Beteiligung überlegen und Sie wieder informieren.

Annette Fritsch-Acar, Ortsvorsteherin

Infos & Neuigkeiten

Wir gratulieren



Diersheim:
Mi., 28.10.20 Heinzelmänn Doris

75 Jahre

Vermietungen und Verpachtungen



Gewerberäume zu vermieten

Gewerberäume im Stadtteil Rheinbischofsheim im Gebäude Hauptstraße 203, EG rechts, mit ca. 84,83 qm ab dem 01.11.2020 zu vermieten.

Die Räume werden derzeit als Büroräume genutzt. Zusammen mit den Gewerberäumen wird eine Garage vermietet.

Sollten Sie Fragen haben, beantworten wir Ihnen diese gerne in einem persönlichen Gespräch, telefonisch (07844 400-85) oder per E-Mail an budewitz@rheinau.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich an die Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Rheinau mbH, Rheinstraße 52, 77866 Rheinau.

- Wohnungsbaugesellschaft -
der Stadt Rheinau mbH

Grundstücksverpachtung

Folgende stadteigene Grundstücke sind im Stadtteil Honau ab 11.11.2019 zu verpachten:

Flst.Nr. 339 Los 5, Obstbaumgrundstück mit 8,25 ar,
Gewann Altsteinwörth

Flst.Nr. 339 Los 7, Obstbaumgrundstück mit 8,25 ar,
Gewann Altsteinwörth

Flst.Nr. 339 Los 51, Obstbaumgrundstück mit 8,25 ar,
Gewann Altsteinwörth

Flst.Nr. 339 Los 52, Obstbaumgrundstück mit 8,25 ar,
Gewann Altsteinwörth

Flst.Nr. 339 Los 53, Obstbaumgrundstück mit 8,25 ar,
Gewann Altsteinwörth

Die Lose sind nach einem speziellen Pflegekonzept zu bewirtschaften. Dieses kann beim Sachgebiet Liegenschaften zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Verpachtung erfolgt unentgeltlich.

Interessenten können sich bis spätestens Freitag, 30. Oktober 2020, schriftlich bei der Stadt Rheinau, Sachgebiet Liegenschaften, Kirchstraße 5 oder der Ortsverwaltung Honau bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass es Aufgabe des Pächters ist, Neuanpachtungen von Grundstücken bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Karlsruhe anzuzeigen.

- Stadtkämmerei -

Grundstücksverpachtung

Folgende stadteigene Grundstücke sind im Stadtteil Holzhausen ab 11.11.2019 zu verpachten:

Flst.Nr. 1044 Los 5, Obstbaumgrundstück mit 11,99 ar,
Gewann Herrenmatten

Flst.Nr. 1044 Los 6, Obstbaumgrundstück mit 11,99 ar,
Gewann Herrenmatten

Flst.Nr. 1044 Los 7, Obstbaumgrundstück mit 10,99 ar,
Gewann Herrenmatten

Flst.Nr. 1044 Los 12, Obstbaumgrundstück mit 9,99 ar,
Gewann Herrenmatten

Die Lose sind nach einem speziellen Pflegekonzept zu bewirtschaften. Dieses kann beim Sachgebiet Liegenschaften zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Verpachtung erfolgt unentgeltlich.

Interessenten können sich bis spätestens Freitag, 30. Oktober 2020, schriftlich bei der Stadt Rheinau, Sachgebiet Liegenschaften, Kirchstraße 5 oder der Ortsverwaltung Holzhausen bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass es Aufgabe des Pächters ist, Neuanpachtungen von Grundstücken bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Karlsruhe anzuzeigen.

- Stadtkämmerei -

Grundstücksverpachtung

Folgende stadteigene Grundstücke sind im Stadtteil Diersheim ab 11.11.2019 zu verpachten:

Flst.Nr. 1796 Los 37, Biotop mit 11,60 ar, Gewinn Unterwört

Flst.Nr. 1796 Los 38, Biotop mit 11,91 ar, Gewinn Unterwört

Flst.Nr. 1796 Los 39, Biotop mit 11,65 ar, Gewinn Unterwört

Flst.Nr. 1796 Los 40, Biotop mit 11,40 ar, Gewinn Unterwört

Flst.Nr. 1796 Los 41, Biotop mit 11,21 ar, Gewinn Unterwört

Flst.Nr. 1796 Los 42, Biotop mit 11,39 ar, Gewinn Unterwört

Flst.Nr. 1796 Los 43, Biotop mit 11,55 ar, Gewinn Unterwört

Flst.Nr. 1796 Los 113, Biotop mit 71,55 ar, Gewinn Unterwört

Die Flächen der Lose 37 - 43 sind nach einem speziellen Pflegekonzept zu bewirtschaften. Dieses kann beim Sachgebiet Liegenschaften zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Verpachtung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich.

Interessenten können sich bis spätestens Freitag, 30. Oktober 2020, schriftlich bei der Stadt Rheinau, Sachgebiet Liegenschaften, Kirchstraße 5 oder der Ortsverwaltung Diersheim bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass es Aufgabe des Pächters ist, Neuanpachtungen von Grundstücken bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Karlsruhe anzuzeigen.

- Stadtkämmerei -

Grundstücksverpachtung

Folgendes stadteigenes Grundstück ist im Stadtteil Rheinbischofsheim ab 11.11.2019 zu verpachten:

Flst.Nr. 1055 Los 2, Obstbaumgrundstück mit 3,77 ar,
Gewann Harschgrün

Das Los ist nach einem speziellen Pflegekonzept zu bewirtschaften. Dieses kann beim Sachgebiet Liegenschaften zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Verpachtung des Grundstücks erfolgt unentgeltlich.

Interessenten können sich bis spätestens Freitag, 30. Oktober 2020, schriftlich bei der Stadt Rheinau, Sachgebiet Liegenschaften, Kirchstraße 5 oder der Ortsverwaltung Rheinbischofsheim bewerben.

Wir weisen darauf hin, dass es Aufgabe des Pächters ist, Neuanpachtungen von Grundstücken bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Karlsruhe anzuzeigen.

- Stadtkämmerei -

Wohnung zu vermieten

3-Zimmerwohnung mit Küche, Bad, WC und Balkon, ca. 69,94 qm, im Stadtteil Freistett, Neuländstraße 8, EG links, ab 01.01.2021 zu vermieten.

Interessenten können sich bis zum 06. November 2020 bei der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Rheinau mbH, Kirchstraße 5, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (Tel. 07844 400-85) schriftlich bewerben.

- Wohnungsbaugesellschaft -
der Stadt Rheinau mbH

Stadtkultur



„Kunst-Handwerk-Hobby auf Tour“

Am 21.9. hatten wir ein sehr gut besuchtes erstes Treffen der interessierten Aussteller zu unserem neuen Projekt.

Viele Ideen und Vorschläge können wir nun gemeinsam umsetzen, um die Corona bedingte Absage der diesjährigen KHH zu kompensieren.

Grundlage ist, dass wir die Veranstaltung dezentralisieren und vieles auch nach draußen verlagern möchten, so entstand die Idee der offenen Ateliers/Werkstätten/Garagen/Gärten.

Konkret ist nun geplant:

* In allen Ortsteilen bilden sich ein/zwei/drei Kunsthandwerker-/Ausstellernester (d.h. Aussteller schließen sich zusammen).

* Termin 1. und 2. Mai 2021,
Samstag von 10.00 bis 19.00 Uhr
Sonntag von 10.00 bis 17.00 Uhr.

* Verschiedene Begleitangebote sind ebenfalls in Planung wie z.B. - Foodtruck, Eiswagen....

(weitere Ideen sind willkommen) und

- „fahrende“ Künstler, die ihre musikalischen und darstellerischen Talente an verschiedenen Ausstellungsnestern präsentieren (auch hier sind wir für weitere Vorschläge offen).

*** Anmeldeschluss: 20.11.2020**

Rückmeldungen bitte an:
Stadtkultur Rheinau, Kirchstr. 5, 77866 Rheinau
winter@rheinau.de

Nächstes Treffen mit detaillierter „Nest“-Planung und weiteren Infos am 1.2.2021, 19.30 Uhr im Bürgersaal in Freistett

Touristische Informationen**Passage 309****Tourist-Info Gamsheim, Rheinau**

In der Tourist-Info Rheinau-Gamsheim erhalten Sie alle Informationen, viele Tipps und eine persönliche Beratung zu unserer Ferienregion Rheinau und das Pays Rhénan (F). Wir freuen uns auf Sie!

Das neugestaltete Tourismusbüro befindet sich an den Schleusen von Gamsheim hinter dem Restaurant „S´Rinkaechele“. Es ist im Oktober montags und mittwochs bis freitags von 13.30 bis 17 Uhr geöffnet.

Informationen:

Tourist-Info Gamsheim-Rheinau
Passage309
Tel. +33 (0)13 88 96 44 08
info@passage309.eu, www.passage39.eu

Besucherzentrum der Fischtreppe Rheinau

Die Besucher können die Fischtreppe mit oder ohne Audioguide entdecken, jetzt auch in kindgerechter Ausführung.

Das Berührungsbecken erweitert die Dauerausstellung des Besucherzentrums und bietet den Besuchern ein tolles Erlebnis und die Möglichkeit mit den Karpfen auf Tuchfühlung zu gehen.

Öffnungszeiten Oktober bis November:

Samstag, Sonntag und Feiertage 14 – 17 Uhr
Rheinübergang Rheinau-Freistett an der L87 GPS: Längengrad 48,68° / Breitengrad 7,92°

Informationen: Tourismuspavillon Passage309

Tel. +33 (0)13 88 96 44 08
info@passage309.eu, www.passage309.eu

Fundsachen**Sie haben etwas verloren?**

Fragen Sie bei uns im Fundbüro, Tel. 07844/400-0 oder klicken sie unter www.rheinau.de auf

- Bürgerservice
- Service
- Wegweiser A-Z
- F(undsachen)

Hier können Sie online gezielt nach verlorenen Gegenständen, auch umliegender Fundbehörden, suchen.

Helferkreis Rheinau**Fahrradanhänger gesucht**

Liebe Rheinauer, wir suchen einen Fahrradanhänger (mit Kupplung und Dach) für eine unserer Flüchtlingsfamilien.

Falls Sie etwas abzugeben haben, melden Sie sich einfach bei Frau Wöhrle (0160/7773080).

Herzlichen Dank!

Yoga für Frauen

Unser Frauen-Yoga findet ab sofort wieder drinnen im ev. Gemeindehaus, dienstags von 18:30 bis 20:00 Uhr statt, bitte an Mundschutz und eigene Yoga-Matte denken!

Wer der Yoga-Matte schon immer einmal eine Chance geben wollte, der hat hier die perfekte Gelegenheit, es auszuprobieren, keine Vorkenntnisse und Anmeldung erforderlich.

Sobald die Matte ausgerollt wird, scheint die Zeit ein wenig langsamer zu laufen: Yoga verbindet harmonisch Körper, Geist und Seele. Die uralte Praxis aus Indien boomt seit einigen Jahren in Deutschland. Kein Wunder. In unserer zunehmend durchgetakteten Welt bieten die stärkenden Übungen eine tolle Möglichkeit, einmal abzuschalten. Ab auf die Matte!

Mehr Infos unter 01517-230 7327

Begegnungstreff

Der Begegnungstreff findet einmal wöchentlich am Dienstag von 18:30 Uhr bis 21:00 Uhr statt.

Sollten Sie sich krank fühlen, bitten wir Sie, zu Hause zu bleiben.

Ehrenamtliche Hausaufgabenbetreuung gesucht

Liebe Rheinauer, für eine Drittklässlerin suchen wir eine Hausaufgabenbetreuung an zwei Tagen in der Woche ab 16 Uhr.

Bei Interesse melden Sie sich gerne bei der Integrationsbeauftragten Frau Kasper (07844/400-32).

Einbaubackofen gesucht

Liebe Rheinauer, wir suchen einen Einbaubackofen.

Falls Sie etwas abzugeben haben, melden Sie sich einfach bei Frau Wöhrle (0160/7773080) oder Frau Kasper (07844/400-32).

Herzlichen Dank!

Wohnung gesucht

Liebe Rheinauer, wir sind auf der Suche nach Wohnraum für eine 4-er WG oder 2-er WG. Falls Sie Wohnungen zur Vermietung haben, melden Sie sich gerne bei Frau Wöhrle (0160/7773080).

Herzlichen Dank!

Sprachunterricht Deutsch für Ausländer

Der Deutschunterricht für Ausländer findet aufgrund der aktuellen Situation derzeit nicht statt. Neue Informationen werden hier veröffentlicht.

Kein Frauenkaffee im November

Anfang November findet kein Frauenkaffee statt.

Das Landratsamt informiert**Informationen über aktuelle Themen im Ortenaukreis**

Aktuelle Informationen und Pressemitteilungen des Landratsamtes Ortenaukreis können Sie jeder Zeit unter: www.ortenaukreis.de/Pressemitteilungen, oder über [www.rheinau.de/Bürgerservice/Das Landratsamt](http://www.rheinau.de/Bürgerservice/Das_Landratsamt) informiert, einsehen.

Deponien und Wertstoffhöfe öffnen mit Beginn der Winterzeit erst um 8 Uhr

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis teilt mit, dass die Deponien und Wertstoffhöfe mit Beginn der Winterzeit (MEZ) ab Montag, 26. Oktober 2020, morgens erst wieder um 8 Uhr öffnen. Die Mittagspause von 12:30 bis 13 Uhr und das Ende der Öffnungszeiten werktags um 16:45 Uhr und samstags um 13 Uhr bleiben unverändert.

Die Deponien und Wertstoffhöfe Achern-Maiwald, „Vulkan“ in Haslach im Kinzigtal, Kehl-Kork, Lahr-Sulz, Neuried-Altenheim, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, Schutterwald-Höfen und Seelbach-

Schönberg sind von Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und 13 bis 16:45 Uhr sowie jeden Samstag von 8 bis 13 Uhr geöffnet.

Die Deponie und der Wertstoffhof „Kahlenberg“ in Ringsheim sind von Montag bis Freitag durchgehend von 8 bis 18 Uhr sowie jeden Samstag von 8 bis 13 Uhr geöffnet.

Die Deponie und der Wertstoffhof Schwanau-Ottenheim sind Mittwoch bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und 13 bis 16:45 Uhr sowie jeden 1. Samstag im Monat von 8 bis 13 Uhr geöffnet. Der erste Samstag im November ist der 7. November.

Die Deponie und der Wertstoffhof Offenburg-Zunsweier sind mit Beginn der Winterzeit nur noch jeweils am ersten und dritten Samstag des Monats von 8 bis 13 Uhr geöffnet. Dies sind im November der 7. und der 21. November.

Alle Öffnungszeiten sind auf der Rückseite des Abfallabfuhrkalenders zu finden oder können auf der Internetseite der Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de und auf der neuen und kostenlosen AbfallApp Ortenaukreis nachgelesen werden.

10 Jahre Donnerstags in der Ortenau – Genuss mit allen Sinnen

Der „Donnerstag in der Ortenau“ ist ein beliebter Event-Tag im Kreisgebiet, der in diesem Jahr zehntes Jubiläum feiert! Die vielfältigen Veranstaltungen laden dazu ein, die kulinarischen und kulturellen Besonderheiten der Region zu entdecken. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der aktuellen Situation im Rahmen der Corona-Pandemie, einige Veranstaltungen nur unter bestimmten Auflagen stattfinden können. Nähere Informationen zu möglichen Auflagen erfahren Sie direkt beim jeweiligen Veranstalter.

Am 05. November findet folgende Veranstaltung statt:

Gengenbach: Offene Weinprobe

Erleben Sie Weine mit Herz und Hand! Treffpunkt: 16.30 Uhr, Am Winzerkeller 2, 77723 Gengenbach. Die Kosten betragen 7 Euro. Infos und Voranmeldung bis zum Vortag der Veranstaltung unter 0780 396580 oder info@weinmanufaktur-gengenbach.de, max. 10 Teilnehmer.

Online-Vortrag des Ernährungszentrums Ortenau: Die süße Versuchung – Zucker und andere Süßungsmittel

Die Lust auf die Geschmacksrichtung süß ist angeboren und die süße Liebe bleibt vielen bis ins hohe Alter erhalten. Ein maßvoller Verzehr von Süßem ist nicht ungesund. Doch was bedeutet dies in der Praxis? Können wir und unsere Kinder ein gesundes Genießen erlernen? Zucker ist auch nicht gleich Zucker. Welche Süßungsmittel werden uns angeboten und wie sind sie zu beurteilen? Auf diese Fragen und mehr geht die freie Referentin des Ernährungszentrums Ortenau, Dr. Silke Bauer, in ihrem 90-minütigen Vortrag ein.

Das Ernährungszentrum Ortenau lädt alle Interessierten am Dienstag, 10. November 2020, um 18 Uhr zum Online-Vortrag „Die süße Versuchung – Zucker und andere Süßungsmittel“ ein. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Zugangsdaten werden per E-Mail zugeschickt. Eine Anmeldung ist bis spätestens Montag, 9. November 2020, unter Telefon 0781 805 7100 oder via E-Mail an ernaehrungszentrum@ortenaukreis.de erforderlich.

Der kluge Mann schafft Vorrat an Freie Sonderführung, Offene Werkstatt für Familien und Stillezeit

Sonntag, 25. Oktober, 11 bis 17 Uhr

Gutach – Traditionelle Vorratshaltung und Vorbereitungen für den nahenden Winter sind Thema am Sonntag, dem 25. Oktober, im Schwarzwälder Freilichtmuseums Vogtsbauernhof in Gutach. Eine freie Sonderführung, ein Familienmitmachprogramm, Handwerksvorführungen sowie eine Andacht zum Tagesabschluss stehen auf dem Programm. Einblicke in die Haltbarmachung von Lebensmitteln in früherer Zeit gibt Museumsmitarbeiter Hans Deusch am Sonntag um 11 Uhr. Unter dem Motto „Der kluge Mann schafft Vorrat“ erklärt er beim Rundgang über

das Museumsgelände die traditionellen Methoden und Möglichkeiten der Aufbewahrung und Konservierung von Lebensmitteln. Die Teilnehmeranzahl an der Sonderführung ist beschränkt. Eine Teilnahme ist mit Voranmeldung unter 07831 – 93 56 0 oder über das Anmeldeformular im Kalender auf der Homepage www.vogtsbauernhof.de möglich.

In der Offenen Werkstatt für Familien steht an diesem Tag ein Vogelhäuschen auf dem Programm. Von 11 bis 16 Uhr können die jungen Museumsgäste den Tieren unter museumspädagogischer Anleitung einen Unterschlupf für den Winter bauen. Die Teilnehmerzahl ist stündlich auf je zehn Kinder mit maximal einer Begleitperson pro Kind beschränkt. Eine Teilnahme ist mit Voranmeldung und vor Ort möglich.

Von 11 bis 17 Uhr sind außerdem die Strohschuhmacher und die Schnapsbrennerin vor Ort und präsentieren ihr traditionelles Handwerk.

Unter dem Titel „Hörbar leise – Spürbar lebendig“ findet um 17 Uhr zum letzten Mal in dieser Saison eine Stillezeit zum Tagesausklang statt. Mit leisen Worten, Licht und Klang verabschiedet Pfarrer Hans-Michael Uhl aus Hausach die Besucher in den Abend. Ein wohlthuender Moment in der besonderen Umgebung zwischen Hof und Kapelle, zwischen Sonntag und Werktag, Freizeit und Alltag.

vhs Ortenau Außenstelle Rheinau

Aufgrund aktueller Corona-Bestimmungen können derzeit keine Kurse der vhs stattfinden. Ein Teil der Veranstaltungen wird ins neue Jahr verschoben, ein anderer Teil muss abgesagt werden. Ich bitte um Verständnis für die Maßnahmen, die zum Schutz aller erfolgen.

Ihre Außenstellenleitung

Doris Erk

Weitere Info und Anmeldungen: Lieselotte Van Poucke

Tel. 07222/381-3514 und 07227/991757 (mit AB)

Fax. 07227/992106

Lichtenau@vhs-landkreis-rastatt.de

Online Anmeldungen: www.vhs-landkreis-rastatt.de

AP31614LI - Augenentspannung und Sehtraining

Samstag, 07.11.20, 09:30 - 15:00 Uhr

AP60541JRM - Mathematik: Abitur-Vorbereitung

10 x dienstags, ab 12.01.21, 18:30 - 20 Uhr

AP32742LI - Body Fit Mix in Lichtenau-Grauelsbaum

10 x dienstags, ab 12.01.21, 18:30 - 19:30 Uhr

AP27526LI - Acryl- und Aquarellmalerei

8 x dienstags, ab 12.01.21, 19:00 - 21:00 Uhr

AP60530JRM - Mathematik: Mittlere Reife

10 x mittwochs, ab 13.01.21, 17:00 - 18:30 Uhr

AP32625RM - Wirbelsäulengymnastik mit Pilates

10 x mittwochs, ab 13.1.21, 19:00 - 20:00 Uhr, Stollhofen

AP46691JRM - Englisch Prüfungsvorbereitung für Schüler/-innen der 10. Klasse Realschule

12 x donnerstags, ab 14.01.21, 16:30 - 18:00 Uhr

Was sonst noch interessiert

Schließung der zentralen Informations- und Annahmestellen ab 20. Oktober 2020

Wegen des starken Anstiegs der Infektionszahlen hat das Landeskabinett die dritte und damit höchste Corona-Warnstufe ausgerufen. Die Steuerverwaltung Baden-Württemberg hat sich deshalb dazu entschlossen, die Zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter für den allgemeinen Besuchsverkehr ab dem 20. Oktober 2020 erneut bis auf Weiteres zu schließen.

Bürgerinnen und Bürger können bei ihrem Finanzamt einen Termin für ein telefonisches Gespräch vereinbaren. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch ein Besuch im Finanzamt ermöglicht werden.

Bürgerinnen und Bürger können außerdem das Kontaktformular ihres für sie zuständigen Finanzamts verwenden. Damit steht neben ELSTER und DE-Mail ein weiteres Angebot einer sicheren und kostenfreien Übermittlung von Nachrichten zur Verfügung. Auch Anlagen können bis zu einer Größe von 15 MB angefügt werden. Sollte dies nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, das Kontaktformular mehrmals auszufüllen und zu übermitteln.

Bei der Verwendung des Kontaktformulars stehen verschiedene Auswahlfelder zur Verfügung, anhand derer eine schnelle Zuordnung zur richtigen Ansprechpartnerin oder zum richtigen Ansprechpartner erfolgen kann. Zur Auswahl stehen beispielsweise die Themen „Belege“, „Einspruch“ oder „Umsatzsteuervoranmeldung“. Die Eingaben werden dabei unter Einhaltung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes sicher an das Finanzamt übermittelt. Das Kontaktformular finden Sie unter folgenden Link: <https://kontakt.fv-bwl.de>

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Der Chatbot steht unabhängig von den Servicezeiten des jeweiligen Finanzamtes rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Den virtuellen Assistenten in Sachen Steuern erreichen Sie unter steuer.chatbot.digital-bw.de.

Zusätzlich hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos im Einsatz. Kurz und prägnant wird jeweils dargestellt, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Videos klären auf und geben gleichzeitig eine kurze Anleitung, wie das gewünschte Ziel umzusetzen ist. Den Link zu den Erklärvideos finden Sie im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

Die Polizei informiert:

Am Sonntag, dem 25. Oktober 2020 findet der landesweite Tag des Einbruchschutzes statt.

Hierzu kommt das Informationsfahrzeug (IFZ) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg in den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Offenburg. In der Zeit von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr können sich Bürger kostenlos auf dem **Rathausplatz in Bühl** zum Thema „Einbruchschutz“ informieren.

Bei den Fachberatern des Polizeipräsidiums Offenburg und des Landeskriminalamts können hierbei auch Beratungstermine an ihrem Wohnort vereinbart werden.

Polizeipräsidium Offenburg

Tipp der Polizei: Dunkle Jahreszeit - helles Licht!

Bald ist Winterzeit: Radfahrer und Fußgänger sind für Autofahrende oft unsichtbar.

Abhilfe ist einfach: Zuverlässig funktionierende Fahrrad-Beleuchtung, reflektierende Westen oder Klackbänder. Helle Kleidung und Reflektoren schützen – in jedem Alter!

Infos: www.gib-acht-im-verkehr.de

Den Garten naturnah winterfest machen

Wer ein Herz für Tiere hat, sollte im Herbst seinen Garten nicht blitzblank aufräumen.

Denn Laubreste und verblühte Blumen können im Winter verschiedenen Tieren Unterschlupf und Futter bieten. Laub- oder Reisighaufen dienen vor allem Amphibien wie dem Feuersalamander, Reptilien und Igel an geeigneter Unterschlupf.

Stauden, Sträucher und Blumenreste liefern zum Beispiel bestes Vogelfutter: Körnerfresser wie Finken, Ammern und Zeisige bedienen sich an den Samenständen von Blumen. Heimische Sträucher wie Schneeball und Heckenrosen bieten ebenfalls Nahrung für hungrige Vögel. Alte Blüten und Pflanzenstängel bieten außerdem vielen Insekten Möglichkeiten zur Überwinterung. Wildbienen etwa legen ihre Eier in hohle, trockene Pflanzenstängel. Dort überwintern dann die Larven und schlüpfen im kommenden Jahr.

Bei der Gartenpflege fallen weitere organische Abfälle an, die umweltfreundlich entsorgt werden können. Rasenschnitt, Laub und zerkleinerte Zweigchen ergeben Mulch. Eine circa drei bis fünf Zentimeter dicke Mulchschicht verteilt auf die Beete schützt Boden und Pflanzenwurzeln. Mulch verhindert auch das Nachwachsen von unerwünschten Wildkräutern und bewahrt den Boden vor dem Austrocknen. Das organische Material bietet außerdem Regenwürmern und Bodenlebewesen reichlich Nahrung, und wird so in wertvollen Humus und letztlich wieder in Pflanzennährstoffe umgesetzt.

Der BUND empfiehlt, bei der Gartenarbeit zu Rechen und Harke zu greifen. Laubsauger und -bläser, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, sind laut und stoßen gesundheitsschädliche Abgase wie Kohlenwasserstoffe, Stickoxide und Kohlenmonoxid aus. Auch die Bodenbiologie wird durch Laubsauger gravierend beeinträchtigt. Die Geräte saugen mit den welken Blättern auch Kleintiere wie Spinnen und Insekten auf, häckseln und töten sie dabei.

Weiterbildung! Weiterbildung!

Die Gewerbliche Schule Lahr bietet Interessenten nachfolgenden Weiterbildungslehrgang an:

Mappenvorbereitungskurs für das dreijährige Berufskolleg Grafikdesign:

- 1. Mappenvorbereitungskurs
Termin am 04.11.2020

Außenstelle Westend

Martin-Luther-Str. 24

77933 Lahr

Beginn: 17:30 Uhr (W155)

Informations- und Anmeldeunterlagen

erhalten Sie von der Gewerblichen Schule Lahr, Tramplerstr. 80, 77933 Lahr.

Präventionstag im Nordschwarzwald

Sicher und innovativ im Forst

Über 3,5 Millionen Festmeter geschädigte Bäume stellen die Forstwirtschaft in Baden-Württemberg vor enorme wirtschaftliche und arbeitsschutzrelevante Herausforderungen. Aus diesem Grund fand im September am Forstlichen Stützpunkt in Calmbach im Nordschwarzwald ein „Präventionstag“ statt.

Gemeinsame Veranstalter waren die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Forstkammer, Landesforstverwaltung, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg sowie der Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft. Rund hundert Waldbesitzer und Forstunternehmer informierten sich bei einer ausgewogenen Mischung aus theoretischen Inhalten und praktischen Vorführungen über aktuelle Arbeitsmethoden, -maßnahmen und -mittel im Schadholz.

Waldkönigin Johanna Eich, selbst gelernte Forstwirtin, berichtete von ihren Erfahrungen in der Forstarbeit und wie wichtig dabei die Aspekte Kommunikation und Technik sind. Felix Reining, Vorstand von „Forst Baden-Württemberg“ und Schirmherr dieses Präventionstages, hob die Wichtigkeit der Arbeitssicherheit für alle im Wald Beschäftigten hervor. Jochen Baumgart, Präventionsexperte der SVLFG, gab einen Überblick über das Unfallgeschehen im Schadholz und über die neueren technischen Entwicklungen in der Forstwirtschaft. Er zeigte Unfallschwerpunkte und notwendige Präventionsmaßnahmen auf.

Im Schadholz sind besondere Arbeitsverfahren beim Fällen notwendig, damit weder Äste abbrechen noch Stämme aufplatzen. „In den klimageschädigten Buchenwäldern ist die Waldarbeit besonders gefährlich, die Unfallzahlen steigen besorgniserregend. Wir brauchen dringend mehr Präventionsangebote, um die Waldarbeit sicherer zu machen“, so Jerg Hilt, Geschäftsführer der Forstkammer Baden-Württemberg.

Die SVLFG-Präventionsmitarbeiter Josef Klöble und Manfred Rentschler demonstrierten die Zug- und Bremskraft einer Seilwinde am mobilen Windenprüfstand. Dort informierten sich insbesondere die Forstunternehmer über technische Vorgaben, Prüfaufwand und Kosten. Stefan Reichenbach

stellte unter anderem den neuen fernbedienbaren Fällkeil der Forstreich GmbH vor, der die Forstarbeit einfacher, sicherer und effizienter macht.

Weitere Stationen befassten sich mit dem Königsbronner Starkholz-Verfahrens (KST) und der Königsbronner Anschlagtechnik (KAT). Weitere Themen waren die Verkehrssicherungspflicht, Kommunikations- und Fun-knotrufgeräte, Drohneneinsätze und Forst-Apps. An einem Spannungssimulator wurden verschiedene Fällschnitttechniken demonstriert.

Die neue Studie „Arbeitssicherheit bei der Waldarbeit“, vorgestellt von Dr. Hans Udo Sauter von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt, brachte interessante Ergebnisse: Die Kommunikation zwischen Mitarbeitern untereinander und mit Führungskräften auf Augenhöhe steht danach im Mittelpunkt. Wenn Vorgesetzte die Probleme der Beschäftigten aufgreifen und regelmäßig an gemeinsamen Lösungen arbeiten, kann den Unfallgefahren vorgebeugt werden. Entscheidend ist zudem, dass Vorgesetzte möglichst häufig vor Ort, greifbar und ansprechbar sind.

Informationen zum sicheren Schadholzeinschlag bietet die SVLFG auf ihrer Internetseite unter www.svlfg.de/schadholzeinschlag.

SVLFG



Jugendfeuerwehr

- Freistett -

Heute 19⁰⁰ Uhr Jugendprobe

Weil wir in der Pandemie Warnstufe 3 sind, werden wir bis auf Weiteres nur in Gruppen zu max. 10 Personen proben können. Deshalb ist es wichtig, im Vorfeld zu wissen, wer nicht kommt. Also meldet euch bitte bei den Jugendleitern ab, wenn ihr nicht könnt.

Abt. Freistett

Proben/Termine Oktober/November:

Mit Eintreten der Pandemie-Warnstufe 3 wird unser Probetrieb wieder erschwert. Ab jetzt nur noch in Kleigruppen mit max. 10 Personen. D.h. es gilt wieder die A/B Zugeinteilung. Einen entsprechenden Probenplan habt ihr per WA erhalten.

Mo 26. Okt	Probe Zug 2-A
Di 27. Okt	Probe Zug 2-B
Mo 02. Nov	Probe Zug 1-A
Di 03. Nov	Probe Zug 1-B
Mo 09. Nov	Probe Zug 2-A
Di 10. Nov	Probe Zug 2-B

Ein Wechseln zwischen den Zügen ist leider nicht möglich. Ihr könnt in Absprache mit den Zugführern ggf. den Zug mit jemand tauschen. Dann bleibt das aber bis Jahresende so!

Achtung:

Die am 14.11.2020 geplante Spätjahreshauptprobe findet nicht statt.

Ich bitte, insbesondere wegen der kleinen Gruppen, um möglichst vollzählige Teilnahme an den Proben.

R. Schmidt, Abt.-Kdt.

Abt. Rheinbischofsheim

Proben / Veranstaltungen Oktober/ November 2020

Freitag, 23.10.2020,	19.00 Uhr Probe Einsatzabteilung
Freitag, 06.11.2020,	19.00 Uhr Probe Einsatzabteilung
Montag, 16.11.2020,	19.00 Uhr Probe GF/ZF
Montag, 23.11.2020,	19.00 Uhr Probe Einsatzabteilung

T. Rub, Abt.-Kdt.

Abt. Linx

Am Montag, dem 26. Oktober findet um 19.00 Uhr eine Probe der Gruppe 1 statt.

Die Probe ist nach Dienstanweisung durchzuführen.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Mark Köster, Abt.-Kdt.

